

Ost-Ausschuss-Dossier

Corona in Mittel- und Osteuropa - Übersicht

(Stand: 19.11.2020, 17:00 Uhr)

Wer sich gezielt über aktuelle Entwicklungen in einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas informieren will, findet entsprechende Übersichten auf den Länderseiten [des Auswärtigen Amts](#). Auch einzelne Auslandshandelskammern bieten auf Ihren Internetseiten Informationen an.

Zur Lage in den Ländern:

Mittelosteuropa: [Polen](#), [Tschechien](#), [Slowakei](#), [Ungarn](#), [Estland](#), [Lettland](#), [Litauen](#)

Osteuropa/Südkaucasus: [Ukraine](#), [Belarus](#), [Armenien](#), [Georgien](#), [Aserbaidshan](#), [Russland](#)

Südosteuropa: [Albanien](#), [Kroatien](#), [Kosovo](#), [Nordmazedonien](#), [Bosnien und Herzegowina](#), [Montenegro](#), [Serbien](#), [Slowenien](#), [Rumänien](#), [Bulgarien](#), [Moldau](#)

Zentralasien: [Kasachstan](#), [Tadschikistan](#), [Usbekistan](#), [Turkmenistan](#), [Kirgisistan](#)

Mittelosteuropa

Polen

In Polen ist eine deutliche Zunahme von COVID-19-Infektionen zu verzeichnen. Die polnische Regierung will aufgrund der Rekordzahlen weitere Einschränkungen in mehreren Regionen verhängen.

Am 24. Oktober wurde die gesamte Republik Polen aufgrund der andauernden Corona-Pandemie durch die Bundesregierung zum Risikogebiet erklärt. Das Auswärtige Amt hat eine entsprechende Reisewarnung für das Land erteilt.

Die Einreise aus allen benachbarten EU-Mitgliedstaaten ist ohne Einschränkungen möglich. EU-Staatsangehörige, Angehörige der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island, sowie ihre Ehepartner und Kinder sind bei der Einreise nach Polen von der Quarantänepflicht befreit. Ein negativer COVID-19-Test ist nicht erforderlich. Grenzkontrollen finden nur noch an den Grenzen zur Ukraine, zu Russland und Belarus statt.

Reisenden aus der Ukraine, Russland oder Belarus ist die Durchreise durch Polen nur gestattet, wenn das Ziel des Transits die Reise zu ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort ist und sie EU-Staatsangehöriger, Angehöriger der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island sind sowie ihre Ehepartner und Kinder. Gleiches gilt für Ausländer, die über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU für eines der vorgenannten Länder verfügen, sowie ihre Ehepartner und Kinder. Eine Übersicht geöffneter Grenzübergänge bietet der polnische [Grenzschutz](#).

Internationale Bahnverbindungen für den Personenverkehr nach Polen über die EU-Binnengrenzen sind wieder möglich. Internationale Flugverbindungen von und in die EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sind erlaubt. Für internationale Flugverbindungen in diese [zehn Länder](#) gilt bis zunächst 24. November ein Verbot für den regulären Flugverkehr. Inländische Flug-, Bahn- und Busverbindungen stehen eingeschränkt zur Verfügung.

Das öffentliche Leben ist deutlich eingeschränkt. Das Land ist grundsätzlich in gelbe und rote Zonen je nach Anzahl der Infektionen eingeteilt, in denen unterschiedliche Einschränkungen gelten. Das gesamte Land ist derzeit in der roten Zone. Dies bedeutet folgende Einschränkungen:

Restaurants sind grundsätzlich geschlossen, nur Mitnahme- und Lieferservice ist erlaubt. In Läden und Poststellen bis zu 100 Quadratmeter dürfen sich fünf Kunden pro Kasse gleichzeitig aufhalten. Ab 100 Quadratmetern ist die max. Kundenzahl auf eine Person pro 15 Quadratmeter begrenzt. Ab dem 7. November haben in Einkaufszentren nur noch Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogerien und Dienstleistungsanbieter geöffnet. Montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr ist Senioren das Einkaufen in Lebensmittelgeschäften, Drogerien und Apotheken vorbehalten. Im öffentlichen Nahverkehr beträgt die Personenobergrenze 30 Prozent aller Sitz- und Stehplätze oder 50 Prozent aller Sitzplätze. Bei öffentlichen und privaten Versammlungen beträgt die maximale Personenzahl

fünf, bei religiösen Zusammenkünften liegt sie bei einer Person pro sieben Quadratmeter. Bei Treffen im häuslichen Raum sowie bei dienstlichen und beruflichen Veranstaltungen und Terminen beträgt die maximale Personenzahl 20. Hochzeiten und private Feiern sind untersagt. Ab dem 7. November 2020 sind Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen geschlossen, bis dahin aber noch eingeschränkt mit 25 Prozent Platzbelegung unter Einhaltung der Abstandsregeln und Maskenpflicht zugelassen. Diskotheken und Clubs sind geschlossen. Sportveranstaltungen finden ohne Publikum statt. Kureinrichtungen, Fitnessseinrichtungen, Schwimmbäder und Aquaparks sind grundsätzlich geschlossen.

Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht auch im Freien. Ausnahmen gelten u.a. für Kinder unter vier Jahren, bei Autofahrten alleine und mit Personen des eigenen Haushalts, für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Bei Personenkontrollen besteht die Pflicht, die Maske abzunehmen.

Der Mindestabstand im öffentlichen Raum beträgt 1,5 Meter, ausgenommen sind Betreuer Hilfsbedürftiger und kleiner Kinder. Geschäfte, Banken und Tankstellen dürfen nur mit Handschuhen betreten werden, die von den Geschäften zur Verfügung gestellt werden müssen oder nach Nutzung der am Eingang vorhandenen Handdesinfektionsmittel. Verstöße können mit Geldbußen von 5.000 bis 30.000 PLN geahndet werden.

Tschechien

Tschechien ist inzwischen stark von COVID-19 betroffen. In allen Landesteilen einschließlich der Grenzregionen zu Deutschland sind die Infektionszahlen zuletzt stark gestiegen. Landesweit beträgt die Inzidenz weit mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Tschechien als Risikogebiet eingestuft wurde. Daraus resultiert bei Einreise nach Deutschland ein verpflichtender kostenloser COVID-19-PCR-Test sowie ggf. eine Quarantäneverpflichtung. Vor Reisen nach Tschechien wird derzeit aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt.

Seit dem 16. November setzt Tschechien das „Anti-Epidemie-System“ zur Risikobewertung auf fünf Ebenen (PES) um, aufgrund dessen in den Regionen nach ihrer spezifischen epidemischen Situation verschiedene Hygienemaßnahmen und Verhaltensmaßregeln umgesetzt werden. Die Einstufung erfolgt anhand der Reproduktionszahl, der Anzahl positiver Tests an der Gesamtzahl der Tests, der Anzahl der Infizierten pro 100.000 Personen und an der älteren Bevölkerung. Die höchste Risikostufe wird lila, die niedrigste grün gekennzeichnet. Derzeit sind alle tschechischen Regionen lila eingestuft. Das tschechische Gesundheitsministerium informiert auf Englisch über die Risikobewertung der einzelnen Distrikte und über die [Maßnahmen](#), die in den einzelnen Regionen umgesetzt werden.

Die Einreise aus Deutschland und allen anderen Ländern für touristische Aufenthalte ist nicht mehr erlaubt. Personen, die sich bereits in Tschechien aufhalten, können jedoch ihren Aufenthalt beenden. Deutschland wird seit dem 15. November der roten Kategorie zugeordnet. Einreisen aus Deutschland für Geschäfts- und Dienstreisen, Familienbesuche, Reisen aus medizinischen Gründen, zur Wahrnehmung von Behördenterminen und zur Teilnahme an Hochzeiten und Bestattungen sind dann ohne negativen COVID-19-PCR-Test und ohne vorherige Online-Anzeige der Einreise – bis auf Ausnahmen – nicht mehr möglich.

Drittstaatler, die nur ein kurz- oder langfristiges Schengenvisum oder nationales Visum besitzen, das nicht von einer tschechischen Auslandsvertretung oder Behörde ausgestellt wurde, dürfen aus Deutschland oder einem anderen Land grundsätzlich nicht nach Tschechien einreisen.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr in alle Nachbarstaaten sind alle Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge geöffnet. Für den internationalen Flugverkehr sind die Flughäfen Brunn / Tuřany, Karlsbad, Ostrava / Mořnov, Pardubice, Prag / Ruzyně und Prag / Kbely geöffnet.

Über zahlreiche Sonderregelungen zur Einreise, insbesondere für Grenzpendler, informiert das [Tschechische Innenministerium](#).

Seit dem 28. Oktober besteht zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr ein Ausgangsverbot. Ausnahmen bestehen, z.B. für Wege zur Arbeit. Es dürfen sich auch im Freien nur maximal zwei Personen treffen. Ausnahmen bestehen für Hochzeits- und Trauerempfänge, an denen maximal zehn Personen teilnehmen können. Seit dem 22. Oktober sind außerdem alle Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe geschlossen, ausgenommen sind nur die Geschäfte zur Grundversorgung (Lebensmittel, Apotheken, Drogerien, Reparaturen). Großhandelsgeschäfte bleiben geöffnet. Seit dem 28. Oktober müssen auch diese Geschäfte zwischen 20:00 Uhr und 5:00 Uhr sowie an Sonntagen schließen.

Alle Restaurants, Bars und andere Nachtlokale sind geschlossen, Straßenverkauf ist bis 20:00 Uhr möglich. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist verboten. Sämtliche kulturelle Veranstaltungen (Theater, Kino, Zoo usw.) und Sportveranstaltungen (Freizeit und professionell) sind abgesagt, Museen, Schlösser und andere Sehenswürdigkeiten sind geschlossen. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie andere soziale Einrichtungen sind für den Besucherverkehr geschlossen. Hotels sind für touristische Reisen geschlossen, bleiben aber für Dienstreisen offen.

Landesweit gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen, im Freien, wo der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, in PKW bei Fahrgemeinschaften, die nicht aus dem gleichen Haushalt kommen und in allen Innenräumen. Wohnungen und Unterkünfte, zum Beispiel Hotelzimmer, sind davon ausgenommen.

Weiterhin besteht die allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle aus Ländern der roten Kategorie einreisenden und durch Tschechien durchreisenden Personen für die Dauer des Transits.

Die neuesten Informationen zur [Corona-Lage in Tschechien](#) finden sich auf der Homepage der Deutsch-Tschechischen AHK.

Slowakei

Die Slowakei ist von COVID-19 inzwischen stärker betroffen. In den vergangenen Wochen stiegen die Fallzahlen stark an. Regionale Schwerpunkte sind der Großraum Pressburg/Bratislava und der Bezirk Sillein/Žilina, wo die Infektionszahlen auf kritische Werte gestiegen sind. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [European Centre for Disease](#)

[Prevention and Control \(ECDC\)](#) und die [slowakische Regierung](#). Landesweit beträgt die Inzidenz mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb die gesamte Slowakei als Risikogebiet eingestuft wurde.

Deutschland wird aus slowakischer Sicht seit dem 16. November als Risikogebiet eingestuft. Deutsche Staatsbürger müssen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Einreise in die Slowakei müssen ihre Einreise online in "[eHranica](#)" der slowakischen Regierung oder beim Amt für öffentliche Gesundheit anmelden und eine zehntägige Selbstisolation einhalten. Frühestens nach fünf Tagen fordert das Amt für öffentliche Gesundheit Reisende zur Durchführung eines PCR-Tests auf. Wer bei der Einreise ein negatives PCR-Corona-Testergebnis vorweisen kann, welches nicht älter als 72 Stunden ist, muss sich nicht in Quarantäne begeben. Eine Anmeldung der Einreise ist jedoch trotzdem erforderlich. Testergebnisse zertifizierter Labore aus EU-Ländern in deutscher, englischer, tschechischer oder slowakischer Sprache werden anerkannt.

Transitreisen durch die Slowakei in Richtung Österreich, Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn sind problemlos möglich.

Weitergehende Informationen zu besonderen Fallgruppen (z.B. Studenten/Pendler) finden Sie auf der [Website der Deutschen Botschaft Pressburg](#).

Die Regierung hat den Notstand bis zum 29. Dezember verlängert. Weitere beschränkende Maßnahmen, u.a. auch zur Bewegungsfreiheit, können damit beschlossen werden.

Im Freien muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wie der Krisenstab in Bratislava bekannt gab. Restaurants dürfen nur noch Speisen zum Mitnehmen verkaufen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und Saunen werden ganz geschlossen. In Supermärkten und Drogerien gelten spezielle Einkaufsstunden für Senioren ab 65 Jahren von 9:00 bis 11:00 Uhr. Alle Großveranstaltungen werden untersagt. Es gilt eine nächtliche Ausgangssperre zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr bis zum 15. November. Eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

Bewirtung in Restaurants, Kneipen und Cafés darf nur noch draußen oder zum Mitnehmen erfolgen. Gäste müssen ein aktuelles negatives Testergebnis besitzen. Alle Lokale müssen um 22:00 Uhr schließen. Private Versammlungen von mehr als sechs Personen sind verboten. Kulturelle Veranstaltungen, Gottesdienste und Sportwettkämpfe sind untersagt.

Die slowakische Regierung hat eine zentrale [Info-Website zu Covid-19](#) und häufigen Fragen sowie eine Hotline eingerichtet (0800 221 234 aus der Slowakei und +421 222 113 333 aus dem Ausland).

Ungarn

Ungarn war von COVID-19 weniger betroffen, verzeichnet jedoch derzeit einen deutlichen Anstieg der Neuinfektionen. Innerhalb von 24 Stunden infizierten sich am dritten Oktober 1.322 Menschen in Ungarn mit Corona laut dem Krisenstab der ungarischen Regierung. In der Hauptstadt Budapest sowie im Komitat Győr-Moson-Sopron liegen die Inzidenzen derzeit bei mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb diese Landesteile als [Risikogebiete](#) eingestuft wurden. Daraus resultiert bei Einreise nach Deutschland ein verpflichtender kostenloser COVID-19-PCR-Test und ggf. eine

Quarantäneverpflichtung. Auch in der Region Pest (Mittelungarn) gibt es eine hohe Anzahl von Infektionen.

Das Auswärtige Amt warnt derzeit vor Reisen nach Ungarn.

Seit dem 1. September gelten für Ungarn neue Einreisebestimmungen. Eine Einreise ist für Deutsche grundsätzlich nicht mehr möglich. Personen, die dem generellen Einreiseverbot unterliegen, können eine Sondergenehmigung für die Einreise nach Ungarn beantragen, unterliegen bei Genehmigung aber dennoch der Quarantäne- bzw. Testpflicht. In dem Zusammenhang führt Ungarn zunächst bis ersten Oktober 2020 auch wieder EU-Binnengrenzkontrollen durch.

Die Einreise ist jedoch grundsätzlich ohne Einschränkungen, Sondergenehmigungen, Hausisolation/Quarantäne oder Testpflicht gestattet für (jeweils mit entsprechenden Nachweisen) den Güterverkehr, Geschäftsreisen, Grenzpendler in einer bis zu 30 Kilometer von der Grenze entfernten Zone für maximal 24 Stunden, ungarische, polnische, tschechische und slowakische Staatsangehörige im Reiseverkehr zwischen diesen Ländern, Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen, Personen, die beim Grenzübertritt glaubhaft nachweisen können, dass sie innerhalb von sechs Monaten vor dem Grenzübertritt bereits an COVID-19 erkrankt waren.

In Geschäften, öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis sowie für das Personal im Gastgewerbe besteht Maskenpflicht. In Geschäften gilt eine Abstandsregel von 1,5 Metern.

Wegen der zunehmenden Zahl von Ansteckungen mit dem Coronavirus verhängte Ungarn ab dem 4. November den 15-tägigen Gefahrennotstand und eine nächtliche Ausgangssperre zwischen 0:00 und 5:00 Uhr. Ausgenommen davon sind lediglich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie in Situationen zur Abwehr von Gesundheitsschaden, Lebensgefahr oder anderen schweren Schadensfällen. Musikveranstaltungen ohne gebuchten Sitzplatz sind verboten. Restaurants und Kneipen müssen um 23:00 Uhr schließen.

Estland

Estland verzeichnete zuletzt auch erhöhte Infektionszahlen, jedoch ausgehend von einem noch vergleichsweise niedrigen Niveau. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [European Centre for Disease Prevention and Control](#) (ECDC) und die estnische [Corona-Karte](#). Vor Reisen in die Regionen Ida-Viru, Harju, Hiiu und Rapla wird aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt. Von nicht notwendigen, touristischen Reisen in die übrigen Regionen Estlands wird vor dem Hintergrund geltender Quarantäneregelungen abgeraten.

Lufthansa, Air Baltic sowie EasyJet haben den Flugverkehr mit Deutschland stufenweise wieder aufgenommen. Es besteht Maskenpflicht. Die Grenzen zu Russland sind bis auf weiteres geschlossen

Die estnische Regierung hat weitere Lockerungen beschlossen, behält sich - je nach epidemiologischer Entwicklung – kurzfristige, lokale Eindämmungsmaßnahmen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Lockerungen beinhalten u.a. die Erhöhung der Obergrenze für öffentliche Veranstaltungen auf bis zu 1.500, bei Sportveranstaltungen 2.000 Personen. Die 50%-Obergrenze für Bildungseinrichtungen wurde inzwischen aufgehoben. Restaurants, Theater, Konzerthallen und Kinos sind aufgefordert, für ausreichend Abstand und regelmäßige Desinfektion zu sorgen, als Obergrenze gilt die bestehende Bestuhlungsanzahl.

Es gilt grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht bei Einreise aus Ländern, deren Koeffizient oberhalb von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Zwei-Wochen-Frist liegt bzw. oberhalb des 1,1-fachen Wertes der Inzidenzen Estlands, falls dieser unter 50 liegt. Die [Liste](#) der europäischen Länder mit den entsprechenden COVID-19-Koeffizienten veröffentlicht das estnische Außenministerium jeden Freitag mit Gültigkeit ab dem darauffolgenden Montag. Die Quarantänepflicht für Einreisende aus diesen Staaten gilt somit auch für Einreisende aus Deutschland.

Seit dem 1. September dürfen sich Reisende aus gelisteten Ländern alternativ bei Einreise auf COVID-19 testen lassen und müssen in Selbstisolation das negative Ergebnis abwarten. Danach können sie unter Einschränkung sozialer Kontakte zur Arbeit gehen. Nach frühestens sieben Tagen muss ein zweiter Test erfolgen. Bei erneut negativem COVID-19-Testergebnis können Reisende uneingeschränkt ihrem Alltag nachgehen.

Es besteht eine Empfehlung für das Tragen von Masken, jedoch keine Pflicht.

Lettland

Lettland war von COVID-19 weniger betroffen, verzeichnet aber zuletzt stark ansteigende Zahlen. Vor Reisen in die Regionen Riga, Vidzeme (Nordlettland), Latgale (Ostlettland), die Region Pierīga und die Region Zemgale wird aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt. Von Reisen in die übrigen Landesteile wird derzeit vor dem Hintergrund geltender Quarantäneregelungen abgeraten.

Seit Anfang Juni ist die 14-tägige Quarantänepflicht bei Einreise nach Lettland für Reisende aus den meisten europäischen Staaten entfallen, sofern der Koeffizient unterhalb von 40 Neuinfektionen unter 100.000 Einwohnern in einer Zwei-Wochen-Frist liegt. Deutschland wird weiterhin mit einem Wert geführt, der über dem o.a. neuen Grenzwert liegt. Es gilt daher eine 10-tägige Quarantänepflicht, die in der Unterkunft durchgeführt werden kann. Nähere Informationen bieten die Deutsche Botschaft Riga und das Lettische Zentrum für Seuchenkontrolle und -Prävention. Reisende, die Kontakt zu einem Infizierten hatten, müssen sich 14 Tage in Quarantäne begeben. Zudem gilt für alle Reisenden eine Registrierungspflicht - sie müssen bei Ankunft ihre Daten hinterlegen.

Die bisher geltenden Einschränkungen im internationalen Personenverkehr, das beinhaltet den Luft-, Schienen-, See- und Straßenverkehr, werden vorsichtig gelockert und die Einreise nach und Ausreise aus Lettland erleichtert.

Wegen steigender Infektionszahlen hat die lettische Regierung eine Registrierungspflicht für Einreisende beschlossen, die seit dem 16. Juli gilt.

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen für Transitreisende. Die Registrierungspflicht gilt auch bei Einreisen nur zur Durchreise. Die Grenzen zu Russland und Belarus sind jedoch bis auf weiteres geschlossen.

Die lettische Regierung hat den nationalen Notstand aufgehoben. Museen werden allmählich stufenweise wieder geöffnet, Voranmeldung wird empfohlen.

In den öffentlichen Verkehrsmitteln wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wieder Pflicht. Ein Abstand von zwei Metern ist wo immer möglich einzuhalten. In Innenräumen von Lokalen dürfen maximal vier Personen an einem Tisch sitzen, im Außenbereich gibt es keine derartigen Einschränkungen mehr. Zwischen den Tischen soll jedoch ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen wird weiterhin dringend empfohlen.

Es dürfen sich nicht mehr als 30 Personen zu privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen aufhalten und nicht mehr als 300 Personen im Freien zusammenkommen

Litauen

Jeder Einreisende muss sich auf der [Website der zuständigen litauischen Behörde](#) registrieren. Bei Einreise per Flugzeug oder zur See muss die Registrierung vorab geschehen, bei Einreise auf dem Landweg spätestens zwölf Stunden nach Einreise. Vor Reisen nach Litauen mit Ausnahme des Bezirks Utena wird derzeit aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt.

Die litauische Regierung stuft eine Reihe von [Ländern](#) und Regionen weltweit als „gelbe Zonen“ (Gebiete mit mäßig hohem Infektionsrisiko), „rote“ (Gebiete mit hohem Infektionsrisiko) und „graue Zonen“ (in denen eine Bewertung der Kriterien wegen unzureichender Daten nicht möglich ist) ein. Reisende aus Deutschland unterliegen nicht mehr der Quarantänepflicht. Dieses gilt auch für Reisende, welche aus EU-Staaten kommen, die nicht als „graue Zonen“ markiert sind.

Die Durchreise durch Litauen ist grundsätzlich möglich, aber auch hierfür ist eine vorherige Registrierung notwendig. Auch der Transit von deutschen Staatsangehörigen, die aus Drittstaaten einreisen, ist gestattet, jedoch nur ohne Übernachtung in Litauen.

An den Grenzübergängen zu Polen und Lettland gibt es keine systematischen Kontrollen durch den litauischen Grenzschutz. Am Seehafen Klaipeda und an den internationalen Flughäfen muss mit Kontrollen gerechnet werden. Ein gültiges Reisedokument ist stets mitzuführen. Die Grenzübergänge sind für die Einreise von Privatpersonen aus Belarus und Russland geschlossen, die Ausreise ist an den Grenzübergängen Medininkai–Kamenyj Log, Šalčininkai–Benekainys, Raigardas–Privalka, Kybartai–Černiševskoje und Panemunė–Sovetsk möglich. Für den gewerblichen Gütertransport gelten andere Regeln

Es gilt landesweit auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Personen, die älter als sechs Jahre sind. Ausnahmen sind nur außerhalb von Ortschaften erlaubt, sofern ein Abstand von mindestens 20 Metern zu Personen aus anderen Haushalten gewahrt wird, sowie bei sportlicher Betätigung. Ausnahmen von der Tragepflicht gelten u.a. für Besuche von Restaurants und Sportveranstaltungen.

Kommentiert [SM1]: ist die Zahl 20 richtig oder sollen es zwei (2) Meter sein?

Kommentiert [JM2R1]:

Bis 29. November gilt in Litauen ein landesweiter Lockdown. Alle Restaurants dürfen nur noch außer-Haus-Verkauf anbieten. Museen, Fitnessstudios, Spas, Kinos, Theater sind in dieser Zeit geschlossen. Supermärkte und Apotheken bleiben regulär geöffnet, müssen aber wie andere Geschäfte auch eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern je Kunde sicherstellen.

Osteuropa/Südkaucasus

Ukraine

Die Ukraine ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Hauptstadt Kiew sowie die Gebiete Charkiw, Lemberg (Lwiw), Odessa und Czernowitz. Das Ministerkabinett hat beschlossen, das derzeit geltende Quarantäne-Regime bis mindestens 31. Dezember zu verlängern.

Für die Einreise von Ausländern gilt, dass ein Nachweis einer Krankenversicherung, welche die Kosten einer Behandlung von und einer Beobachtung wegen des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung einschließt, mitgeführt werden muss. Der Nachweis ist auf Englisch oder Ukrainisch vorzulegen. Die Versicherungsgesellschaft muss in der Ukraine registriert sein oder über eine Vertretung oder einen Partner (Assistance) in der Ukraine verfügen.

Es verkehren wieder Direktflüge zwischen Deutschland und der Ukraine. Deutschland ist derzeit in der „grünen“ Kategorie eingestuft, d.h. Einreisende aus Deutschland unterliegen bisher keiner Selbstisolationspflicht oder COVID-19-PCR-Testpflicht. Änderungen können kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

Seit dem 16. November 2020 gelten folgende landesweit einheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, die zuvor der Warnstufe „Orange“ der sog. Adaptiven Quarantäne zugeordnet waren:

Alle Personen müssen einen Ausweis mitführen. Gaststätten dürfen nur noch von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr öffnen. Großveranstaltungen sind auf 20 Personen beschränkt. In Sporteinrichtungen und Museen darf sich maximal eine Person pro 20 Quadratmeter aufhalten. Für Kinos und Theater gilt eine maximale Besetzung von 50 Prozent aller Plätze. Touristische Unterkünfte (außer Hotels), Nachtclubs und Diskos müssen schließen. Bildungseinrichtungen werden geschlossen, wenn über 50 Prozent der Lehrkräfte und Kinder in Selbstisolation sind.

An öffentlichen Orten, nicht jedoch im Freien, besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das gilt auch für öffentliche Verkehrsmittel. Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen müssen im öffentlichen Verkehr sowie in Geschäften und Gaststättenbetrieben eingehalten werden.

Für Fragen steht die Botschaft Kiew werktags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch unter +380 44 28 11 222 sowie per Mail unter covid-19@kiew.diplo.de zur Verfügung.

Belarus

Nach aktuellen Informationen des Gesundheitsministeriums ist Deutschland als Risikogebiet eingestuft. Es gilt für Einreisende aus Deutschland eine zehntägige Isolationspflicht.

Am 1. November hat die Republik Belarus ihre Land- sowie Bahngrenzübergänge für den regulären Grenzverkehr zur Einreise nach Belarus für Drittstaatsangehörige temporär geschlossen. Dies betrifft die Einreise auf dem Landweg aus den Ländern Litauen, Lettland, Polen und der Ukraine. Ausnahmen gelten u.a. für: Ausländer mit Diplomaten- oder Dienstpässen, Leiter und Mitglieder offizieller Delegationen, Personen, die im internationalen Güterverkehr beschäftigt sind, Ausländer, die Ehegatten, Eltern oder Kinder von belarussischen Staatsgehörigen sind, Ausländer, mit Aufenthaltserlaubnis, Ausländer mit Arbeitserlaubnis oder Arbeitsnachweis.

In Minsk ist es verpflichtend, Schutzmasken an überfüllten Orten, öffentlichen Verkehrsmitteln, U-Bahnen, Bussen, Taxis und in Geschäften zu tragen.

Reguläre direkte Flugverbindungen zwischen Deutschland und Belarus unterliegen gewissen Einschränkungen. Es kann vereinzelt zu Flugausfällen kommen. Eine Rückreise nach Deutschland auf dem Landweg durch Polen ist grundsätzlich möglich. Die Routen für Transitverkehre in Belarus sind [hier](#) abrufbar.

Armenien

Am 27. September sind erneut Kampfhandlungen an der Line of Contact zwischen der Region Bergkarabach und Aserbaidschan ausgebrochen. Die Regierung von Armenien hat den militärischen Notstand und eine generelle Mobilmachung ausgerufen, ebenso die „Regierung“ von Bergkarabach. Die weitere Entwicklung ist derzeit nicht absehbar. Unterbrechungen im Flugverkehr sind nicht auszuschließen.

Alle Landesgrenzen sind für den Personenverkehr geschlossen, der Flugverkehr ist stark reduziert. Der Flughafen Eriwan ist geöffnet.

Vor Reisen in die Region Bergkarabach und in das gesamte Grenzgebiet zu Aserbaidschan wird derzeit vom Auswärtigen Amt gewarnt.

Einreisende aus Deutschland müssen sich für 14 Tage in Selbstquarantäne begeben oder sich nach der Einreise in Armenien einem PCR-Test unterziehen. Bei negativem Testergebnis entfällt die obligatorische Selbstquarantäne.

Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, müssen Ausweisdokumente mit sich führen, um bei Verstößen gegen Hygieneauflagen (z.B. das Tragen von Gesichtsmasken) verlässlich die Identität feststellen zu können. Verstöße sind mit knapp 20 Euro strafbewährt.

Gleichzeitig sind seit dem 15. September die Schulen in Armenien wieder geöffnet. In diesem Zusammenhang hat die Ukraine Armenien auf die „grüne Liste“ der Staaten genommen, aus denen wieder in die Ukraine eingereist werden kann.

Georgien

Georgien war zunächst von COVID-19 weniger stark betroffen. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen ist zuletzt allerdings sehr stark gestiegen. Regionale Schwerpunkte liegen in Westgeorgien, wobei besonders die Region Adscharien und dort der Großraum Batumi betroffen ist. Landesweit beträgt die Inzidenz mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Georgien als Risikogebiet eingestuft wurde. Vor Reisen nach Georgien wird derzeit aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt.

Georgien erlaubt die uneingeschränkte Einreise von Personen aus Deutschland, Frankreich, Estland, Lettland und Litauen wieder ohne Verpflichtung zur Quarantäne, sofern die Einreise auf direktem Luftweg erfolgt und ein negativer COVID-19-PCR-Test vorgelegt werden kann, der nicht älter als 72 Stunden ist. Alternativ kann der COVID-19-PCR-Test nach Ankunft am Flughafen Tiflis durchgeführt werden. Bis zum Erhalt des Ergebnisses (innerhalb von acht Stunden) muss sich der Reisende in einem Hotel oder einer Privatwohnung selbst isolieren.

Aufenthalt in den der Reise vorangegangenen 14 Tagen sowie die Kontaktdaten für den Aufenthalt in Georgien müssen vor der Reise in einem elektronischen Formular angegeben werden.

Alle Arten von Restaurants, die die Genehmigung des georgischen Gesundheitsministeriums erhalten haben, dürfen alle Arten von Dienstleistungen anbieten. Darüber hinaus dürfen die Hotels, die die Kontrolle des Gesundheitsministeriums bestanden haben, wieder öffnen.

Die Regierungschefs von Armenien und Georgien haben sich darüber verständigt, dass der armenische Transitgüterverkehr durch Georgien trotz aller anderen Reisebeschränkungen aufrechterhalten werden soll. Der Cargo-Verkehr wird auch weiterhin über den russisch-georgischen Checkpoint in Lars abgewickelt.

Zum Hochfahren der Wirtschaft wurde ein sechsstufiger Plan vorgestellt, dessen Umsetzung im Frühling begann. Einen Überblick zum Status des Lockdowns, der sozialen und ökonomischen Gegenmaßnahmen sowie den Fahrplan zur Wiederöffnung findet man [hier](#).

Sport-, Kultur-, Freizeitveranstaltungen sowie Wettbewerbe sind nicht gestattet; Sport- und Wellnesscenter sind derzeit geschlossen.

In Georgien gilt Maskenpflicht in öffentlichen, geschlossenen Räumen sowie in ÖPNV, Taxen und sonstigen Personentransportmitteln. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Bei Betreten öffentlicher Räumlichkeiten wird Temperatur gemessen; Hände müssen desinfiziert oder zur Verfügung stehende Einmalhandschuhe getragen werden.

Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind nicht gestattet. Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten.

Darüber hinaus gelten allgemeinen Hygieneempfehlungen wie das Vermeiden von Kontakt zu Personen mit Infektion der Atemwege, regelmäßiges Händewaschen, Vermeiden von Gesichtsberührungen, Vermeiden von engem Kontakt zu Straßenhunden und -katzen, Einhalten der Husten- und Niesetikette.

Aserbaidsschan

Am 27. September sind erneut Kampfhandlungen an der Line of Contact zwischen der Region Bergkarabach und den besetzten Gebieten südlich und östlich von Bergkarabach und Armenien ausgebrochen. Die Regierung von Aserbaidsschan hat das Kriegerrecht und eine Teilmobilmachung, die „Regierung“ von Bergkarabach und der anderen besetzten Gebiete eine Generalmobilmachung ausgerufen. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Einreise nach Bergkarabach und die umliegenden besetzten Gebiete drohen neben einer Einreiseverweigerung in der Zukunft auch Geld- und Haftstrafen, die unter Umständen von den aserbaidsschanischen Sicherheitsbehörden auch im Wege von an dritte Staaten gerichteten Auslieferungsersuchen durchgesetzt werden können.

Aufgrund einer Anordnung der aserbaidsschanischen Regierung ist das öffentliche Leben in Aserbaidsschan erheblich eingeschränkt. Die Land- und Seegrenzen zu allen Nachbarländern sind geschlossen. In Aserbaidsschan gilt eine nächtliche Ausgangssperre von 21 bis 6 Uhr, von der Fahrten von und zum Flughafen Baku ausgenommen sind. Der Flugverkehr ist bis auf Verbindungen in die Türkei vorübergehend ausgesetzt. Internetdienste können nur eingeschränkt verfügbar sein.

Bis zum 2. November wurde ein spezielles Quarantäneregime verlängert. Azerbaijan Airlines und Turkish Airlines führen seit Juli regelmäßige Charterflüge zwischen Baku und Berlin, Baku und Istanbul, sowie zwischen Baku und London durch. Flugreisende müssen den Airlines beim Check-in einen negativen COVID-19-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Bei Einreise besteht eine 14-tägige Pflicht zur häuslichen Selbstisolation.

Abgesehen davon, wurden durch den zuständigen Krisenstab einige Lockerungen für die Städte Baku, Sumgait, Ganja, Lankaran sowie den Bezirk Absheron beschlossen:

- Behördenmitarbeiter dürfen in begrenzter Zahl wieder arbeiten
- Sozialzentren (DOST-Zentren) dürfen wieder öffnen
- Aktivitäten von juristischen und natürlichen Personen, die in bestimmten Bereichen Arbeiten und Dienstleistungen für andere Wirtschaftssubjekte erbringen sind wieder erlaubt
- private Handelseinrichtungen in allen Gebieten sind wieder erlaubt
- Friseurläden, Schönheitssalons und kosmetische Dienstleistungen sind wieder erlaubt

Aufgrund einer Anordnung der aserbaidsschanischen Regierung ist das öffentliche Leben in den Regionen Baku, Sumgavit und Absheron erheblich eingeschränkt. Der Betrieb der Bakuer Metro ist vollständig, der Betrieb sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel an Wochenenden vorläufig eingestellt.

Parks, Boulevards u.ä. dürfen wieder betreten werden (max. zehn Personen pro Gruppe). Restaurants, Teestuben und ähnliche Einrichtungen dürfen in Baku, Sumgait, Ganja, Lankaran und im Distrikt Absheron zwischen 8:00 Uhr und 21:00 Uhr wieder öffnen. Bestehen bleibt die landesweite Regelung, dass sich nicht mehr als zehn Personen versammeln dürfen.

Aufgrund von Verstößen gegen die bestehende Quarantäneregelung durch die Bevölkerung Anfang Juni hat die Regierung [einige Maßnahmen](#) verschärft.

Russland

Vor Reisen in die Russische Föderation wird derzeit gewarnt. Russland ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind Moskau und St. Petersburg. Russland ist weiterhin als Risikogebiet eingestuft, woraus bei Einreise nach Deutschland eine Quarantäneverpflichtung und ein verpflichtender PCR-Test resultieren.

Die Einreise von Ausländern ist derzeit stark eingeschränkt. Es dürfen nur akkreditierte Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten und deren Familienangehörige, Kraftfahrer im internationalen Kraftverkehr, die Besatzungen von Luftfahrzeugen, See- und Binnenschiffen, Zugpersonal im internationalen Eisenbahnverkehr, Mitarbeiter des Kurierdienstes zwischen den Regierungen und Mitglieder offizieller Delegationen, sowie Personen mit diplomatischen, dienstlichen oder regulären privaten Visa, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten ausgestellt wurden, einreisen. Weiter ausgenommen sind Personen, die als Familienangehörige, Vormünder oder Pfleger von russischen Staatsangehörigen mit in dieser Eigenschaft anerkannten Identitätsdokumenten mit Visa einreisen, Personen, die zur medizinischen Behandlung einreisen und Personen, die einen ständigen Wohnsitz in der Russischen Föderation haben.

Ausländer müssen beim Einsteigen in ein Flugzeug mit Ziel Russland auch dann, wenn sie nur im Transit durchreisen wollen, den Nachweis über einen negativen COVID-19-PCR-Test erbringen. Das Testergebnis darf nicht früher als drei Kalendertage vor dem Abflug des Flugzeugs festgestellt worden sein und muss auf Russisch oder Englisch ausgedruckt vorliegen. Nicht-russische Staatsangehörige, die zu Erwerbszwecken nach Russland einreisen, sind verpflichtet, sich anschließend für 14 Tage in der Wohnung selbst zu isolieren. Das gilt auch für Personen, die im selben Haushalt leben.

Für Deutsche ist die Einreise nach Estland, Finnland, Lettland und Polen im Transit mit eigenem Fahrzeug oder organisierten Sammeltransporten grundsätzlich gestattet. Die Einreise auf dem Landweg ist bis auf genannte Ausnahmen nicht mehr möglich. Ausländern mit einem Daueraufenthaltstitel in Russland wurde in Einzelfällen jedoch die Ausreise über die russische Landgrenze verwehrt.

Ausländer, die visafrei nach Russland einreisen dürfen, können ihre Arbeitserlaubnis verlängern lassen. Ausländische Bürger, die für Reisen nach Russland ein Visum benötigen, müssen sich dafür an ihren Arbeitgeber wenden.

Derzeit bieten Lufthansa (Flughafen Moskau-Domodedowo) und Aeroflot (Flughafen Moskau-Scheremetjewo) jeweils zweimal wöchentlich Flüge nach Frankfurt und zurück an. Bei internationalen Flügen zu und von anderen Zielen wird empfohlen, vor der Buchung bei der Fluggesellschaft zu erfragen, ob Deutschen der Mitflug gestattet ist.

Der internationale Zug- und Fährverkehr ist eingestellt, der Busverkehr stark eingeschränkt. Der Inlandsflugverkehr ist wieder umfangreich.

Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK Russland) organisiert zusammen mit der Deutschen Botschaft Moskau im Zweiwochen-Takt Lufthansa-Sonderflüge nach Moskau, um die Einreise von Managern und Spezialisten zu ermöglichen.

In allen öffentlich zugänglichen Räumen und Verkehrsmitteln sowie auf Plätzen, auf denen mehr als 50 Personen zusammenkommen können, gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. In der Öffentlichkeit ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen einzuhalten, dies gilt nicht in Taxis.

Es müssen Arbeitgeber in Moskau 30 Prozent ihrer Mitarbeiter ins Homeoffice versetzen. Arbeitnehmer über 65 Jahre sowie Mitarbeiter mit chronischen Krankheiten müssen aufgrund der steigenden Corona-Fallzahlen vollständig ins Homeoffice überführt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Mitarbeiter, deren persönliche Anwesenheit am Arbeitsplatz von entscheidender Bedeutung ist. Auch medizinische Einrichtungen sowie strategische Organisationen wie Rosatom oder Roskosmos sind vom Erlass ausgenommen. Arbeitgeber müssen in elektronischer Form über die Anzahl der Mitarbeiter, die ins Homeoffice versetzt werden bzw. im Büro verbleiben, sowie über deren Tätigkeitsart und -ort informieren. Die Angaben müssen gemäß dem Erlass an die E-Mail-Adresse organization_size@mos.ru versendet werden. Beratung dazu wird unter der folgenden Telefonnummer bereitgestellt: +7 (495) 870-72-98.

Moskau hat wegen drastisch steigender Infektionszahlen strengere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen. Laut Bürgermeister Sobjanin gelten die neuen Einschränkungen ab dem 13. November bis 13. Januar. Die Moskauer Behörden haben die Schließung von Restaurants, Bars und Freizeiteinrichtungen von 23:00 bis 6:00 Uhr angeordnet. Außerhausverkauf und Lieferservice sind jedoch weiterhin möglich. Theater, Kinos und Konzerthäuser dürfen höchstens 25 Prozent ihrer verfügbaren Plätze belegen. Sportveranstaltungen mit Zuschauern müssen von den Behörden speziell genehmigt werden. Alle Kultur-, Bildungs- und sonstige Veranstaltungen mit Zuschauern sind bis Mitte Januar verboten. Davon ausgenommen sind offizielle Veranstaltungen, welche unmittelbar auf Anordnung der Exekutivbehörden durchgeführt werden. Das Verbot erstreckt sich ebenfalls auf öffentliche Orte, wo Kinder in geschlossenen Räumen spielen oder betreut werden. Kindergärten sind nicht betroffen. Studenten und Berufsschüler müssen fortan von zu Hause lernen. Ohne triftigen Grund dürfen sie das Haus auch nicht verlassen.

In der Teilrepublik Burjatien wurde ein Lockdown ab dem 15. November für zwei Wochen verhängt. Bars, Cafes, Restaurants mit Ausnahme für Speisen zum Mitnehmen und Lieferdiensten sind geschlossen. Kinos, Schönheitssalons, Bäder und Saunen werden ebenfalls für zwei Wochen geschlossen. Einkaufszentren werden geschlossen. Nur noch Apotheken, Kommunikationseinrichtungen, Einzelhandelseinrichtungen, die Lebensmittel und lebenswichtige Güter verkaufen, sind in Betrieb.

Über die weitere Entwicklung der Lage in Russland informieren die [AHK Moskau](#) und [Association of European Businesses](#) auf ihren Internetseiten.

Auf der Webseite: [Стопкоронавирус.рф](#) (russischsprachig) wird man täglich über weitere Entwicklungen informiert.

Südosteuropa

Allgemeines zu den Ländern des Westlichen Balkans

Seit dem 1. Oktober wird gemäß einem Beschluss des Bundeskabinetts anstelle einer generellen Reisewarnung für alle Drittstaaten eine auf die jeweilige epidemiologische Lage jedes einzelnen Staates zugeschnittene Bewertung erfolgen. Dann gilt, dass für Corona-Risikogebiete eine automatische Reisewarnung erfolgt.

Alle Staaten des Westlichen Balkans sowie Moldau sind derzeit als Covid-19-Risikogebiet auf der Liste des Robert-Koch-Instituts ausgewiesen. Alle Personen, die sich in einem Risikogebiet aufhielten, müssen bei Einreise ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden sein darf oder sich grundsätzlich in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Die EU-Gesundheitsminister beschlossenen Anfang September, diese Zeit um vier Tage zu verkürzen. Deutschland hat die Verkürzung bisher aber noch nicht umgesetzt. Diese Quarantänepflicht gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ausgenommen sind Transitreisende.

Dennoch entfielen vom 1. Juli an die Beschränkungen für die Einreise in die EU aus Drittstaaten für einzelne Länder entsprechend der epidemiologischen Lage schrittweise. Unter den von der EU freigegebenen Drittstaaten befindet sich zur Zeit (Änderung im 2-Wochen-Takt) aber kein Land des Westlichen Balkans.

Die Infektionszahlen steigen in fast allen Ländern Südosteuropas nach den Lockerungsmaßnahmen wieder an.

Balkan Insight hat zudem sein Corona-Update wieder aufgenommen:
<https://balkaninsight.com/2020/06/30/live-blog-central-southeast-europe-responds-to-uptick-in-covid-19-pandemic/>

Albanien

Albanien gilt als Risikogebiet. Vor Reisen nach Albanien wird derzeit gewarnt. Die Fallzahlen sind derzeit stark steigend. Regionale Schwerpunkte sind die Städte Tirana, Durrës, Fier, Korça und Shkodra. Am 23. Juni ist der Naturkatastrophenzustand ausgelaufen. Dieser wurde nicht mehr verlängert, sollten bestimmte Regionen jedoch überproportional betroffen sein, wird über eine selektive Verlängerung diskutiert. Da die Zahl der Neuinfektionen in den letzten Wochen wieder gestiegen ist, mahnt die Regierung zur Einhaltung der physischen Abstandsregeln, um einen erneuten Lockdown zu umgehen.

Für Einreisende besteht keine Test- oder Quarantäne-Pflicht. Es gelten keine Einschränkungen, was die Bewegungsfreiheit innerhalb Albaniens betrifft und die Hauptlandesgrenzen (Kosovo, Montenegro, Nord Mazedonien, Griechenland) sind von albanischer Seite offen.

Seit Mitte Oktober gilt in ganz Albanien eine Maskenpflicht ab dem elften Lebensjahr. Aktuell sind Museen, Galerien und archäologische Parks, religiöse Einrichtungen und Bildungseinrichtungen geöffnet, Nachtclubs und Diskotheken bleiben hingegen geschlossen.

Für Restaurants, Bars, Cafés, Hotels und Campingplätze gilt ein eingeschränkter Betrieb unter Hygiene-Auflagen.

Vom 11. November 2020 bis 2. Dezember 2020 gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine landesweite nächtliche Ausgangssperre. Wohnungen dürfen lediglich zu beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder bei Grundbedürfnissen (z.B. Gang zur Apotheke, Krankenhausbesuch) verlassen werden. Restaurants und Bars bleiben während dieser Zeit geschlossen.

Sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Flugverkehr gibt es aktuell keine Einschränkungen. Trotzdem empfiehlt es sich, die jeweiligen Anbieter vor der Reise zu kontaktieren.

Kroatien

Seit dem 1. November gilt ganz Kroatien als Risikogebiet. Die Einstufung als Risikogebiet bedeutet, dass für Einreisende aus diesen Gebieten eine Testpflicht auf das Coronavirus greift. Bis das Ergebnis vorliegt, müssen sie sich in häusliche Quarantäne begeben.

Die Einreise nach Kroatien ist für alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ohne Einschränkungen gestattet. Für Einreisende aus Drittstaaten gilt jedoch eine 14-tägige Quarantänepflicht. Ein Transit ist hingegen innerhalb von zwölf Stunden weiterhin ohne Quarantäne möglich.

Aufgrund von aktuellen Quarantänemaßnahmen in Nachbarstaaten wie auch im Bundesgebiet sind die Verfügbarkeit von regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln (Flugzeug, Bus, Bahn) eingeschränkt. Der internationale Flugverkehr besteht zwar, jedoch werden angebotene Linienflüge möglicherweise kurzfristig zusammengelegt. Großveranstaltungen sind in geschlossenen Räumen auf 300 Personen und in Außenbereichen auf 500 Personen beschränkt. Ab einer Größe von 100 Personen sind sie jedoch 48 Stunden vorher anzumelden.

Im ganzen Land gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Im Freien wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen, wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann (z. B. an Bushaltestellen).

Kosovo

Kosovo ist von COVID-19 stark betroffen. Vor Reisen nach Kosovo wird vom Auswärtigen Amt derzeit gewarnt. Einreisende aus Ländern, die vom European Center for Disease Prevention and Control als „High Risk Country“ eingestuft sind, müssen einen negativen Covid-19-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorlegen oder alternativ eine 7-tägige Quarantäne vollziehen. Zu diesen Ländern gehört seit dem 27. Oktober auch Deutschland. Die Durchreise zum Flughafen Pristina ist jedoch für drei Stunden ohne Test und Quarantäne erlaubt. In der Vergangenheit wurden einschränkende Maßnahmen in Zusammenhang mit der Pandemie durch die kosovarische Regierung sehr kurzfristig beschlossen und umgesetzt.

Aktuell gelten folgende Beschränkungen im Land. Außerhalb der eigenen Wohnung gilt eine generelle Maskenpflicht. In der Öffentlichkeit sind Treffen von mehr als fünf Personen nicht gestattet. Es gilt ein grundsätzliches Verbot von privaten Feiern (z. B. Hochzeiten) und Beerdigungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden.

Für berufliche Besprechungen und andere Präsenzveranstaltungen gilt eine Deckelung auf zehn Teilnehmer. Religiöse Versammlungen, Gottesdienste, kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen sind mit Auflagen und begrenzter Personenzahl gestattet.

Gastronomiebetriebe dürfen landesweit zwischen 5:00 Uhr und 23:30 Uhr öffnen, nach 21:00 Uhr darf keine Musik gespielt werden. Speisen und Getränke dürfen nur unter Einhaltung von Abstandsregeln serviert oder zur Mitnahme angeboten werden. Personen, über 65 Jahren, ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur in den Zeiträumen 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

Nordmazedonien

Nordmazedonien ist aktuell stark von der Pandemie betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Städte Skopje (mit knapp der Hälfte aller aktiven Fälle) Kumanovo, Tetovo und Shtip. Vor Reisen nach Nordmazedonien wird derzeit vom Auswärtigen Amt gewarnt.

Nordmazedonien ist weiterhin als Risikogebiet eingestuft, woraus bei Einreise nach Deutschland eine Quarantäneverpflichtung und ein verpflichtender PCR-Test resultiert. Die Einreise ist grundsätzlich uneingeschränkt erlaubt. Die Quarantänepflicht und die Notwendigkeit, einen negativen PCR-Test nachzuweisen, sind entfallen.

Zurzeit gilt eine generelle Maskenpflicht. Nach 21:00 Uhr sind Ansammlungen im Freien von mehr als vier Personen verboten. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie sind zusätzliche, auch zeitlich oder örtlich begrenzte Versammlungsbeschränkungen möglich.

Gaststätten aller Art müssen bis spätestens 21:00 Uhr ihren Betrieb einstellen. Live-Musik und Musik mit einer Lautstärke über 50 dB sind in Innenräumen wie Restaurants, Kneipen etc. verboten. Diskotheken und Nachtclubs sind geschlossen.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur bis 50 Prozent ihrer üblichen Kapazität ausgelastet sein. Auf verkehrsreichen Strecken und im Berufsverkehr kann es dadurch zu längeren Wartezeiten z.B. im städtischen Busverkehr kommen.

Auf Ämtern und Behörden werden abhängig von der lokalen Infektionslage Schicht- und Heimarbeit eingeführt, wodurch deren Dienstleistungsangebot eingeschränkt werden kann. Auskünfte zu Öffnungszeiten und den Bedingungen des Besuchsverkehrs können nur die jeweiligen Institutionen selbst erteilen.

Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind der Kanton Sarajewo sowie die Städte Goražde und Banja Luka. Wie für alle umliegenden Staaten des Westlichen Balkans gilt auch für Bosnien und Herzegowina eine Reisewarnung resultierend aus der Deklaration als Risikogebiet.

Die Einreise nach Bosnien und Herzegowina ist für alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Staatsangehörige aus Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein gestattet, unter der Voraussetzung, dass bei Einreise ein negativer COVID-19-Test vorgelegt wird, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Seit dem 12. September wurde diese Regelung auf ausländische Staatsbürger außerhalb der oben genannten Staaten ausgeweitet. Für Transitreisende entfällt die Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Die Ausbreitung von COVID-19 führt weiterhin zu Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens. Das Auswärtige Amt warnt vor einem überlasteten Gesundheitssystem in Bosnien und Herzegowina, das nicht ausreichend auf einen raschen Anstieg von Neuinfektionen vorbereitet ist. Die WHO schätzt die Auslastung der Bettenkapazität in Krankenhäusern derzeit auf über 90 Prozent.

Die Zunahme der täglichen Neuinfektionen hat auch verschiedene Länder in der Region, darunter Montenegro, Kroatien und Slowenien, dazu veranlasst, die Einreise- und Transitbestimmungen für Personen, welche aus Bosnien und Herzegowina anreisen bzw. sich zuvor dort aufgehalten haben, zu verschärfen. Diese unterliegen ständigen Änderungen und sind vor Einreise sorgfältig zu prüfen.

Die Neuinfektionen steigen vor allem in der Entität Republika Srpska wieder an, insbesondere im Raum Banja Luka. Auch in den Kantonen Tuzla, Sarajevo sowie Zenica-Doboj gibt es steigende Fallzahlen. Das föderale Gesundheitsministerium hat den Epidemiezustand, der bisher noch auf verschiedene Kantone beschränkt war, am 17. Juli auf dem gesamten Gebiet der Entität Föderation Bosnien Herzegowina ausgerufen.

In den verschiedenen Verwaltungseinheiten gelten unterschiedliche Abstands- und Hygienevorschriften. In der Föderation Bosnien und Herzegowina und in der Republika Srpska ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu Personen einzuhalten, mit denen man nicht in einem Haushalt lebt. In geschlossenen öffentlichen Räumen besteht Maskenpflicht. In der Föderation Bosnien und Herzegowina gilt auch in der Öffentlichkeit Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Montenegro

Montenegro ist bisher von COVID-19 besonders stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind neben Podgorica auch Berane, Bijelo Polje, Budva, Cetinje, Kolasin, Niksic, Ulcinj und Zabljak. Das Auswärtige Amt warnt derzeit vor Reisen nach Montenegro, welches als Risikogebiet eingestuft ist.

Eine Quarantänepflicht besteht nicht für Reisende aus einem Staat, der sich auf der grünen Liste befindet. Deutschland steht weiterhin auf der grünen Liste. Dies könnte sich aber abhängig vom Infektionsgeschehen ändern. Darüber hinaus müssen die Einreisenden vorweisen können, dass Sie sich in den letzten 15 Tagen nicht in einem Land aus der roten Liste aufgehalten haben. Andere Nachbarstaaten des westlichen Balkans befinden sich aktuell auf der gelben Liste, was bedeutet, dass eine Einreise nur bei negativem Testergebnis möglich ist.

Im Juli erklärte Montenegro wieder landesweit den Epidemiezustand und verschärfte die Maßnahmen. Dies bedeutet, dass es Auflagen für politische, religiöse und private Versammlungen gibt. Es gilt wieder eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen wie im Freien. Das Institut für Öffentliche Gesundheit überarbeitet seinen Maßnahmenkatalog und geltende Hygienebestimmungen alle 14 Tage für jede Gemeinde. Vor Einreise empfiehlt es sich daher, die aktuellen Bestimmungen für die Reisedestination zu prüfen.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht besteht nicht am Strand und in Nationalparks, sofern die geltenden Abstandsregeln von zwei Metern eingehalten werden. Bis zum 1. Dezember gelten verschärfte Restriktionen. Am Wochenende (Freitag bis Sonntag) gelten Bewegungseinschränkungen im ganzen Land. Die Wohnortgemeinde darf nicht verlassen werden, der Verkehr zwischen den Gemeinden ist in diesem Zeitraum untersagt. Es gilt eine landesweite Sperrstunde von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr. Gastronomiebetriebe dürfen außerdem nur von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.

Die Flughäfen in Podgorica und Tivat sind geöffnet, Anfang Juni erfolgte die Wiederaufnahme von kommerziellen Flügen. Aufgrund von geringer Auslastung werden Flüge derzeit vermehrt zusammengelegt.

Serbien

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Serbien. Derzeit nimmt die Zahl der Neuinfektionen erneut stark zu.

Deutsche Staatsangehörige können grundsätzlich ohne Einschränkung in Serbien ein- und durchreisen. Eine Quarantänepflicht besteht nicht. Eine Testpflicht besteht nur für Personen, die nach Serbien einreisen und sich zuvor länger als 12 Stunden in Bulgarien, Kroatien, Nordmazedonien oder Rumänien aufgehalten haben. Diese Personen müssen bei der Einreise nach Serbien einen negativen COVID-19-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Serbische Staatsangehörige, Inhaber serbischer Aufenthaltstitel, Personal im internationalen Güter- und Personenverkehr, Passagiere im internationalen Flughafentransit sowie mitreisende Kinder unter 12 Jahren und ausländische Staatsangehörige, die innerhalb von 12 Stunden lediglich durch Serbien durchreisen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Serbische sowie ausländische Staatsangehörige, die über eine Aufenthaltsberechtigung in Serbien verfügen, müssen sich seit dem 18. September innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise aus Montenegro, Bosnien und Herzegowina sowie Kroatien bei einer ausgewiesenen Covid-Klinik nahe dem Wohnort melden oder sich online registrieren. An den Grenzübergängen erhalten die Reisenden detailliertere Informationen dazu.

Serbien war kurzzeitig auf der EU-Liste der sicheren Drittstaaten, aber wurde schon im Juli wieder davon entfernt. Somit gelten nach wie vor Einreisebeschränkungen für aus Serbien einreisende Personen.

In Serbien besteht im Freien und in geschlossenen Räumen die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und soziale Distanz zu wahren. Vom 17. November bis zum 1. Dezember 2020 geht Serbien in den Lockdown. In dieser Zeit bleiben alle Geschäfte, Restaurants, Kinos,

Clubs etc., außer Apotheken und Tankstellen, zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr morgens geschlossen. Außerdem dürfen sich maximal fünf Personen im Freien oder in geschlossenen Räumen versammeln, dabei ist eine Distanz von 1,5 Metern einzuhalten und für jede Person sind vier Quadratmeter vorzuhalten. Schulen bleiben zunächst weiterhin geöffnet. Im öffentlichen Personenverkehr ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Slowenien

Slowenien war von den südosteuropäischen Staaten bei der ersten Welle am wenigsten von der Ausbreitung des Corona-Virus betroffen, verzeichnet jedoch derzeit einen Anstieg der Neuinfektionen, der sich in Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes niederschlägt. Warnte das Auswärtige Amt im Oktober noch vor Reisen in Teile des Landes, dehnte es seine Reisewarnung am 1. November auf ganz Slowenien aus. Slowenien hat seit dem 19. Oktober den 30-tägigen Notstand ausgerufen.

Um einem Import von Ansteckungen möglichst vorzubeugen, etablierte Slowenien ein Ampelsystem, das die Infektionsraten gemäß der Bevölkerungszahl misst und nach Farben einteilt. Einreisende aus Ländern der grünen Liste dürfen uneingeschränkt die Grenzen passieren.

Für Reisende aus einem EU-Mitgliedstaat, also auch Deutschland gilt keine Quarantänepflicht. Alle übrigen Reisenden aus Drittstaaten bzw. EU-Staaten der roten Liste unterliegen bei Einreise nach Slowenien grundsätzlich einer zehntägigen Quarantänepflicht. Dazu gehören derzeit alle Staaten des Westlichen Balkans.

Die internationalen Flughäfen in Slowenien (Ljubljana; Maribor; Portorož) sind wieder geöffnet. Insbesondere am Grenzübergang nach Österreich kommt es derzeit zu Verzögerungen. Der grenzüberschreitende Zug- und Busverkehr ist erlaubt, wobei der Busverkehr lediglich eine Durchreisegenehmigung hat.

Am 19. Oktober verschärfte die Regierung geltende Restriktionen. Neben einer generellen Maskenpflicht in der Öffentlichkeit, also auch im Freien, wurde eine Ausgangssperre von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr morgens im ganzen Land verhängt. Auch Restaurants und Cafés sind weitestgehend geschlossen. Außerdem verhängte die Regierung Ende Oktober einen einwöchigen Lockdown, um die Welle zu brechen.

Rumänien

In Rumänien gilt aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage der Alarmzustand ab dem 14. November für weitere 30 Tage. Mittlerweile ist Rumänien von einer zweiten COVID-19 Welle sehr stark betroffen und verzeichnet in nahezu allen Landesteilen viele Neuinfektionen. Landesweit liegt die Inzidenz über 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Rumänien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde. Vor Reisen nach Rumänien wird derzeit aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt.

Das Einreiseverbot vom 22. März für Ausländer gilt nicht für EU-Bürger, die keine COVID-19-Symptome aufweisen. Zudem gibt es umfangreiche Ausnahmen, u.a. für Familienangehörige von rumänischen und EU-Bürgern, die ihren Wohnsitz in Rumänien haben sowie Personen, die aus dringenden Gründen (Krankheitsfall oder familiäre Gründe) reisen müssen.

Die epidemiologische Situation in den Ländern, auf welche Quarantänemaßnahmen zutreffen („zona galbenea – gelbe Zone“), wird vom rumänischen [Nationalinstitut für Öffentliche Gesundheit](#) wöchentlich aktualisiert. Reisende, die aus einem dieser Länder einreisen, unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne. Diese kann am zehnten Tag verlassen werden, sofern ein am achten Tag durchgeführter PCR-Test negativ ist und der Betroffene keine spezifischen Symptome aufweist. Personen, die aus Risikogebieten für max. 72 Stunden einreisen, müssen nicht in Quarantäne, wenn sie einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Es gibt derzeit keine inländischen Reisebeschränkungen. Hotels und Beherbergungsbetriebe können gebucht werden. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen kann es insbesondere für Ferienorte wieder zu Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit kommen.

Die Innenbereiche von Restaurants und Kaffeehäusern müssen in Ortschaften mit einer kumulativen Inzidenz von über 1,5/1.000 Einwohner/14 Tagen bis zum Rückgang dieser Zahlen schließen. Clubs, Diskotheken, Restaurants und Bars weiterhin geschlossen. Schulen dürfen keinen Präsenzunterricht anbieten.

Landesweit besteht sowohl in geschlossenen öffentlichen Räumen, Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln als auch im Freien eine allgemeine Maskenpflicht (nur Kinder unter fünf Jahren sind ausgenommen). Die Abstandsregel von zwei Metern ist einzuhalten; das gilt auch für die Strände. Bei einer Überschreitung der kumulativen Inzidenz von über drei/1.000 Einwohner/14 Tagen kann von den rumänischen Behörden eine Quarantäne der betroffenen Ortschaft beschlossen werden.

Die AHK Rumänien hat einen [Newsroom](#) eingerichtet, um Sie mit wichtigen Informationen und den aktuellen Entwicklungen zu versorgen, und bietet einen wöchentlichen Newsletter an.

Bulgarien

Bulgarien ist von COVID-19 regional unterschiedlich betroffen, die Infektionszahlen steigen aber überall im Land zurzeit stark an. Regionale Infektionsherde gibt es vor allem in Blagowgrad, Targowische, Rasgrad, Sofia Stadt und Sliwen. Die Epidemie-Ausnahmesituation wurde abermals bis zum 30. November verlängert. Warnte das Auswärtige Amt bis zum 31. Oktober noch vor der Reise in bestimmte Oblaste, dehnte es seine Reisewarnung seit dem 1. November auf ganz Bulgarien aus.

Einreisende müssen ein Einreiseformular mit Kontaktdaten ausfüllen, das am Flughafen/Grenzstellen erhältlich ist. Deutschen Staatsangehörigen ist die Einreise aus anderen EU-Staaten nach Bulgarien ohne verpflichtende häusliche Quarantäne und ohne die Vorlage eines COVID-19-PCR-Tests wieder gestattet, sofern der Reiseausgangspunkt nicht in einem Drittstaat liegt.

Für Einreisende aus Drittstaaten mit Ausnahme weniger Nachbarstaaten, darunter Serbien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro, gilt nach wie vor - unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Einreisenden - eine verpflichtende 14-tägige häusliche Quarantäne oder eines negativen COVID-19-PCR-Tests, der nicht älter ist als drei Tage. Dies gilt nicht für

die Durchreise. Es muss auch nach wie vor mit verstärkten Einreisekontrollen und Gesundheitsprüfungen mit Temperaturmessungen gerechnet werden.

Der Flugverkehr von und nach Bulgarien ist nach wie vor eingeschränkt. Es bestehen aktuell regelmäßige Flugverbindungen von Sofia nach Deutschland sowie zu zahlreichen Flughäfen in Anrainerstaaten. Der Inlandsflugverkehr zwischen Sofia und Varna wurde wieder aufgenommen. Der internationale Personenzugverkehr ist nach wie vor eingestellt. Es werden lediglich Verbindungen nach Rumänien befahren.

Zurzeit gelten folgende Regelungen: Bars, Discotheken und Klubs bleiben vom 25. Oktober an bis auf weiteres geschlossen. Die meisten Geschäfte (auch Einkaufszentren) sind unter strengen hygienischen Auflagen geöffnet. Der Besuch von Kinos, Theatern, Konzerten, Museen, Sport- und Spielplätzen ist unter Bedingungen erlaubt (max. 30 Prozent Besucherauslastung). Tagungen/Konferenzen u.ä. dürfen mit nicht mehr als 30 Personen abgehalten werden. Landesweit besteht eine Maskenpflicht bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, in Apotheken und anderen geschlossenen öffentlichen Räumen und auch im Freien, wenn kein Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Am 11. November verschärfte die Regierung geltende Restriktionen ein weiteres Mal. So ist Personen unter 65 Jahren der Zutritt zu Lebensmittelgeschäften und Apotheken zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr nicht gestattet. Restaurants und Cafés haben nur zwischen 6:00 Uhr und 23:30 Uhr geöffnet. Hiervon ausgenommen sind Lieferdienste. In der Öffentlichkeit gilt eine generelle Maskenpflicht.

Moldau

Moldau ist von der Pandemie zurzeit stark betroffen. Regionaler Schwerpunkt war bisher insbesondere die Hauptstadt Chisinau. Daher wird vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Republik Moldau weiterhin gewarnt und Moldau ist als Risikogebiet eingestuft. Der im Mai ausgerufene Ausnahmezustand im Gesundheitswesen wurde von der Gesundheitskommission am 1. Oktober aufgehoben. Die Gesundheitskommission behält sich aber vor, diesen für epidemiologisch stärker betroffene Regionen wieder partiell zu verhängen. Daher wurde in vielen Regionen ein regionaler „Gesundheitsnotstand“ ausgerufen. Die Fallzahlen in Moldau steigen aktuell stark an.

Der grenzüberschreitende Straßen- und Schienenpersonenverkehr wurde unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen, wie der Begrenzung der Sitzplätze, freigegeben. Diese einseitige Freigabe bedeutet nicht in jedem Fall, dass ein grenzüberschreitender Verkehr generell möglich ist, da in einigen Nachbarländern diesbezüglich weiterhin Restriktionen gelten. Viele EU-Länder verbieten moldauischen Staatsbürgern weiterhin die Einreise.

Seit dem 1. September gelten neue Einreisebestimmungen für die Einreise in die Republik Moldau. Demnach ist die Einreise aus Ländern der „grünen Liste“ ohne Restriktionen möglich. Reisende aus Deutschland unterliegen seit dem 26. Oktober Beschränkungen. Für Einreisende aus Ländern der „roten Liste“ besteht eine 14-tägige Isolierungspflicht, dies trifft momentan auch auf Einreisende aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Kroatien, Rumänien und Slowenien zu. Die Länderlisten werden alle 14

Tage gemäß dem aktuellen Infektionsgeschehen aktualisiert und vom Gesundheitsministerium veröffentlicht.

Das Online-Dashboard von [UNFPA Moldova](#) ermöglicht Echtzeitinformationen zu COVID19-Fällen im Land.

Zentralasien

Kasachstan

Kasachstan ist von COVID-19 stark betroffen. Derzeit steigen die Infektionszahlen besonders in den Regionen Ostkasachstan, Akmolinsk, Kostanai, Westkasachstan und Pawlodar an. Vor Reisen nach Kasachstan wird derzeit gewarnt.

Die visumfreie Einreise für deutsche Staatsangehörige ist ausgesetzt und eine Verlängerung der Visumpflicht bis zum 1. Mai 2021 vorgesehen. Vor Einreise nach Kasachstan muss bei der zuständigen [kasachischen Auslandsvertretung in Deutschland](#) ein Visum beantragt werden.

Aktuell können nur Staatsangehörige, deren Staat in eine bestimmte Länderkategorie eingestuft ist, ein Visum zur Einreise erhalten. Reisenden aus Länderkategorie 1, darunter Deutschland, wird die Visumbeantragung ohne Sondergenehmigung der kasachischen Innenbehörde gestattet. Deutschen Staatsangehörigen ist die Einreise mit gültigem Visum grundsätzlich möglich.

Die Einreise nach Kasachstan wird nur bei Vorlage eines negativen PCR-Tests gestattet, der zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht älter als 72 Stunden sein darf. Ansonsten wird die Einreise verweigert. Fluggesellschaften sind angehalten, Passagiere ohne negativen PCR-Test nicht an Bord des Flugzeugs zu nehmen.

Jeder Reisende muss zusätzlich bei Einreise einen Fragebogen ausfüllen. In diesem Fragebogen müssen Reisende angeben, wo sie sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise nach Kasachstan aufgehalten haben und ob sie mit einer COVID-19-infizierten Person in Kontakt waren. Reisende müssen den Aufenthaltsort in Kasachstan sowie die Kontaktdaten angeben.

Direktflüge von Nur-Sultan nach Frankfurt werden dreimal wöchentlich angeboten. Direktflüge von Almaty nach Deutschland bestehen aktuell nicht. Inlandsflüge verkehren zwischen den meisten großen Städten des Landes. Auch Busse und Bahnen verkehren regelmäßig.

Reisen innerhalb Kasachstans werden nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests gestattet, wenn der Reisende sich zuvor in einem Gebiet mit steigenden Infektionszahlen aufgehalten hat. Das gilt aktuell für Ostkasachstan, Akmolinsk, Kostanai, Westkasachstan und Pawlodar.

Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind weiterhin in Kraft. Einkaufszentren, Schönheits- und Friseursalons, Restaurants sowie Fitnesszentren sind seit August 2020 wieder geöffnet. Einschränkungen der Öffnungszeiten, insbesondere an Wochenenden gelten weiterhin. Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen

bleiben verboten. Großveranstaltungen bleiben verboten und Kinos, Theater, Ausstellungen sowie ähnliche Treffpunkte geschlossen. Auch für religiöse Stätten gilt ein Tätigkeitsverbot. Quarantänebeschränkungen bestehen zurzeit in der Stadt Shymkent. Bei Anstieg der Infektionszahlen können auch in anderen Regionen erneut umfassende Quarantänemaßnahmen verhängt werden.

Es besteht eine umfassende Pflicht, im öffentlichen Raum einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und Abstand zu halten. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen ohne Mund-Nase-Schutz nicht genutzt werden. In Geschäften und im öffentlichen Raum gelten besondere Hygienemaßnahmen. Die Regierung ruft dazu auf, weiterhin Abstand zu halten. Es sind unterschiedliche Sperrstunden für Restaurants und Bars in Kraft. Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sind im ganzen Land verboten, in einigen Regionen liegt die Obergrenze niedriger.

Die Kontaktbeschränkungen bleiben weiterhin gültig: Gruppen von mehr als drei Leuten im Freien bleiben verboten.

Für Almaty, Nur-Sultan und Schymkent gelten besondere Regelungen. Einreisende nach Kasachstan müssen für bis zu zwei Tage in stationärer Quarantäne untergebracht werden. Das Gleiche gilt demnach auch für Einreisende aus den Ländern der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie aus Usbekistan, die mit dem Zug und Auto nach Kasachstan kommen.

Tadschikistan

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, bleiben alle Flughäfen in Tadschikistan auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Tadschikistan wird derzeit vom Auswärtigen Amt gewarnt.

Die Landesgrenzen zu China, Usbekistan, Kirgistan und Turkmenistan sind für den Personenverkehr bis auf weiteres geschlossen. Die tadschikische Luftfahrtbehörde genehmigt derzeit nur einmal wöchentlich Flüge von/nach Dubai sowie gelegentliche Charterflüge. Reisende müssen sich grundsätzlich in 14-tägige Quarantäne in staatlichen Einrichtungen begeben, es sei denn, sie legen ein negatives COVID-19-Testergebnis vor, das bei Einreise nicht älter als 48 Stunden ist. Ein oraler und nasaler COVID-19-Test kann bei Einreise vorgenommen werden.

Auch für die Ausreise besteht das Erfordernis eines gültigen tadschikischen Visums. Die tadschikische Regierung hat alle Visumkategorien verlängert.

Staatliche Institutionen und private Firmen, insbesondere Shopping Malls, Bekleidungsgeschäfte, Restaurants und Bars haben ihren Betrieb wieder aufgenommen, ebenso Schulen und Universitäten. In der Öffentlichkeit gilt die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es gibt das Gebot, sozialen Abstand zu wahren. Massenansammlungen sind verboten. Verstöße sind mit Geldstrafen bewehrt.

Usbekistan

Usbekistan ist von COVID-19 weiterhin betroffen. Regionaler Schwerpunkt ist die Stadt Taschkent, in geringerem Maß auch das Gebiet Taschkent. Vor Reisen nach Usbekistan wird derzeit gewarnt.

Die usbekische Regierung gibt Änderungen von Regelungen zur Einreise sowie zur Eindämmung der Pandemie mitunter sehr kurzfristig bekannt, zum Teil nur über soziale Medien. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für deutsche Staatsangehörige in der Regel eine 14-tägige Quarantänepflicht nach Einreise gilt, die grundsätzlich in staatlichen Quarantäne-Einrichtungen verbracht werden muss, und dass sie sich einem COVID-19-Test unterziehen müssen.

In der „grünen“ Zone braucht man ab sofort keine Sondergenehmigung, um mit privatem Fahrzeug zu fahren. In der „gelben“ Zone ist die Bewegung von Fahrzeugen ohne Sondergenehmigung von 6:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr erlaubt. In der „roten“ Zone dürfen Fahrzeuge ohne Sondergenehmigung nur von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr fahren.

Öffentliche und private Veranstaltungen mit einer großen Anzahl von Personen – wie etwa Hochzeiten, Familienfeiern, Shows, kulturelle und andere zur Unterhaltung angelegte Events – werden ausgesetzt. Außerdem ist es verboten, sich in Gruppen von mehr als drei Personen an öffentlichen Orten zu versammeln und zu bewegen.

Das Außenministerium der Republik Usbekistan hat dem Ost-Ausschuss ein Dokument über die temporäre Regelung für den internationalen Straßenverkehr während der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt. Im Dokument sind die für den Verkehr von Lastkraftwagen zugelassenen Grenzübergangsstellen genannt sowie die neu beschlossenen Maßnahmen, wie die Durchführung von Corona-Tests unmittelbar vor der Grenze, erläutert. Das Dokument kann bei der Regionaldirektion Zentralasien (e.kinsbruner@oa-ev.de) angefordert werden.

Turkmenistan

Reisen nach Turkmenistan sind zurzeit nicht möglich, weil die Grenzen geschlossen sind und der Flugverkehr seit Anfang März eingestellt wurde. Derzeit hat Turkmenistan den Grenzverkehr an allen Landgrenzen stark eingeschränkt, um eine Übertragung des Covid-19-Virus zu verhindern. Ausländische Staatsangehörige können diese Grenzen nicht passieren. Auch im Lande selbst kann nicht gereist werden. Der Zugverkehr bleibt eingestellt.

Turkmenistan hat die Hauptstadt Aschgabat abgeriegelt, ohne dass dies von den Behörden oder staatlichen Medien in der streng kontrollierten zentralasiatischen Nation öffentlich angekündigt wurde. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge, die Lebensmittel in die Hauptstadt transportieren. Der Verkehr zwischen den Provinzen des Landes wurde ebenfalls eingeschränkt. In großen Städten wurden zusätzliche Kontrollpunkte eingerichtet, damit die Temperatur von Fahrern und Passagieren gemessen wird.

Kirgisistan

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen nach Kirgistan aufgrund von Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, sowie Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens. Das im März verhängte generelle Einreiseverbot nach Kirgisistan zur Eindämmung von COVID-19-Infektionen wurde für deutsche Staatsangehörige aufgehoben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus 32 weiteren Ländern, in denen die epidemiologische Lage aktuell als stabil gilt. Sollte sich die Infektionslage in Deutschland verschlechtern, ist ein erneutes Einreiseverbot nicht auszuschließen.

Nach den Parlamentswahlen am 4. Oktober 2020 führten anfangs friedliche Proteste in der Nacht auf den 6. Oktober 2020 in der Hauptstadt Bischkek und anderen größeren Städten zu Auseinandersetzungen von Demonstranten und Sicherheitskräften mit zahlreichen Verletzten. Am 10. Oktober 2020 hat Präsident Dscheenbekow den Ausnahmezustand über die Stadt Bischkek bis zum 19. Oktober 2020 verhängt. Es gilt eine nächtliche Ausgangssperre von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr. Vorübergehende Beeinträchtigungen von Mobilfunknetzen und des Internet können nicht ausgeschlossen werden.

Flugreisen nach Kirgisistan sind aktuell wieder möglich, allerdings nach wie vor eingeschränkt. Einreisen über die Landgrenzen sind theoretisch möglich. Die Grenze zu Usbekistan (Grenzübergang Dostuk) ist wieder geöffnet.

Bei der Einreise ist ein negativer PCR-Test, nicht älter als 72 Stunden, vorzulegen.

In der kirgisischen Hauptstadt Bischkek und in den Regionen wurden Kontrollpunkte eingerichtet. Mit Ausnahme von Bussen wurde der öffentliche Verkehr eingestellt. Der Personenverkehr an den Grenzübergängen Kirgisistans wurde eingestellt. Nach einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen, wurde der öffentliche Personenverkehr in der Hauptstadt Bischkek, sowie dem von und nach Bischkek führenden Personenverkehr gestoppt.

Nach offiziellen Angaben ist die Zahl der Corona-Infizierten in der Hauptstadt am höchsten. Die Einwohner von Bischkek werden deshalb gebeten, beim Verlassen des Hauses ihre Routen und Kontaktpersonen aufzuschreiben. Ältere Menschen werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.

Updates

Sollten Sie wichtige Beobachtungen, Informationen und Anregungen zum Thema haben, so schreiben Sie uns gerne: presse@oa-ev.de, Stichwort: **CORONA**

Disclaimer zum Haftungsausschluss:

Eine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dossier sowie der auf den verlinkten Webseiten bereitgestellten Informationen können wir nicht übernehmen, verlinkte Inhalte und Meinungen machen wir uns nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle Links, die in diesem Dossier aufgelistet wurden. Für mögliche Schäden, die sich aus der Nutzung der Informationen und Links ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

Herausgeber:

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

German Eastern Business Association

Postanschrift (Postal Address) | Breite Str. 29, 10178 Berlin

Besucheradresse (Visiting Address) | Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

Vorsitzender:

Oliver Hermes

Geschäftsführer:

Michael Harms

Redaktion:

Christian Himmighoffen, Juri Marschall, Rabea Kuhlmann, Andreas Metz

